

RICHTLINIEN

Förderrichtlinien Sport

A. Allgemeine Sportförderrichtlinie

I. Wirkungsziele

Die Naturarena Kärnten bietet - mit ihrer landschaftlichen Vielfalt und einer gut ausgebauten Sportinfrastruktur - die Möglichkeit vielfältiger sportlicher Aktivitäten, die über Vereine, Verbände oder selbst organisiert in Anspruch genommen werden können.

Die sportliche Aktivität nimmt auf Grund ihrer positiven Wirkung auf die Erhaltung und Entwicklung der Gesundheit, der Persönlichkeit und der sozialen Gemeinschaft einen besonderen Stellenwert im Leben der Menschen und in der Gesellschaft ein. Darüber hinaus liefert der in Kärnten ausgeübte Sport einen wertvollen Beitrag für die regionale Wirtschaft und Arbeitsplätze, den Tourismus, den gesellschaftlichen Zusammenhalt und die Aus- und Fortbildung.

Dem Land Kärnten ist es ein großes Anliegen, die dem Sport anheftenden Tugenden wie Respekt, Toleranz, Leistungsbereitschaft, Fair Play, Gleichberechtigung, Ehrenamtlichkeit, Gemeinnützigkeit, und Nachhaltigkeit in den Mittelpunkt zu stellen und zu forcieren.

Ziel der Sportförderung ist es, alle Bereiche und Arten des Sports einzubeziehen und damit die Kärntner Sportfachverbände, Sportvereine und den Individualsport zu stärken und zu fördern. Nationale und internationale Erfolge durch Kärntner Sportler:innen sollen unter Beachtung der Anti-Doping-Maßnahmen erreicht werden.

Das Land Kärnten unterstützt dieses Ziel durch Sportförderungen im Bereich des Gesundheits- und Breitensports, Leistungs- und Spitzensports sowie Inklusionssport und Individualsport. Mit dem Olympiazentrum Kärnten stellt es eine interdisziplinäre Betreuungseinrichtung den Kärntner Sportler:innen zu Verfügung. Die Betreuung erfolgt nach den aktuellen Erkenntnissen aus den Bereichen der Sportwissenschaft, der Sportmedizin, der Sportpsychologie und der Ernährungswissenschaft.

Vor diesen Hintergründen gilt es, das Wirkungsziel der erhöhten Verankerung des Sports in der Alltagskultur der Kärntner und Kärntnerinnen zu verwirklichen.

II. Ziel und Zweck der Förderung

Der in Kärnten oder durch Kärntner und Kärntnerinnen ausgeübte Sport wird vom Land Kärnten nach Maßgabe dieser Richtlinie gefördert.

Die Abwicklung der Sportförderung erfolgt auf Grundlage des Kärntner Sportgesetzes idGF., dieser Richtlinie und gegebenenfalls weiterer spezieller Förderrichtlinien sowie der aktuellen Kärntner Sportstrategie und des Sportstättenplans gem. § 7 Kärntner Sportgesetz LGBl. Nr. 99/1997 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 69/2022 unter Beachtung der einschlägigen Rechtsvorschriften des EU-Beihilfenrechts. Subsidiär kommt die Allgemeine Förderrichtlinie des Landes Kärnten (aus dem Jahr 1964) zur Anwendung.

III. Arten von Förderungen

Das Land Kärnten stellt als Förderungen nicht rückzahlbare Beiträge (kurz: monetäre Förderung), Sachleistungen oder Beratungen zur Verfügung.

Monetäre Förderungen werden in Teil A Allgemeine Sportförderrichtlinie geregelt.

Sachleistungen sind entweder die unentgeltliche Zurverfügungstellung von Materialien (z.B. Absperrgitter) oder Dienstleistungen durch Mitarbeiter:innen des Landes Kärnten, im Rahmen der Dienstzeit und unter Beachtung der vorhandenen Personalressourcen (z.B. Vorträge, Trainings, sportliche oder medizinische Betreuungen). Der/Die Förderwerber:in hat entsprechend begründete schriftliche Anträge zu stellen. Die schriftlichen Anträge können formfrei an den Fördergeber übermittelt werden.

Beratungsleistungen sind allgemeine oder fachspezifische mündliche oder schriftliche Auskünfte, durch Mitarbeiter:innen des Landes Kärnten, im Rahmen der Zuständigkeit, der Dienstzeit und unter Beachtung

der vorhandenen Personalressourcen. Die Anfragen sind nach Möglichkeit schriftlich zu stellen und auch schriftlich zu beantworten. Für die Auskünfte werden keine Haftungen übernommen und sie ersetzen keine Rechts-, Steuer- oder sonstige Fachauskünfte. Solche Auskünfte sind von den entsprechenden Experten einzuholen.

IV. Einbringung und Behandlung von Förderanträgen

Eine Förderung darf nur aufgrund eines digitalen Antrags gewährt werden. Für jedes Vorhaben oder Projekt ist ein gesonderter Förderantrag zu stellen. Allfällige Einreichtermine, die in dieser Richtlinie oder in den speziellen Richtlinien festgesetzt werden, sind einzuhalten. Verspätete Anträge sind nur aufgrund einer gesonderten Begründung zu berücksichtigen.

Förderanträge sind, vorbehaltlich gesonderter Fristen in den speziellen Richtlinien, bis spätestens 30. Oktober eines Jahres einzubringen.

Gem. § 2 Kärntner Sportgesetz sind Kärntner Sportvereine, mit dem Vereinssitz in Kärnten oder Kärntner Gemeinden antragsberechtigt. Förderanträge für die Errichtung, Erweiterung und Sanierung von Sportstätten (§ 1 Abs. 2 lit. c leg. cit.) können auch von juristischen Personen, deren Gesellschaftszweck überwiegend Sport ist, gestellt werden. Förderanträge für Sportveranstaltungen (§ 1 Abs. 2 lit d leg. cit.) können zusätzlich auch von Tourismusverbänden gem. § 6 Kärntner Tourismusgesetz 2011 gestellt werden. (in weiterer Folge kurz: Förderwerber:in oder Fördernehmer:in).

Der Antrag auf eine monetäre Förderung ist beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 6 – Bildung und Sport, Unterabteilung Sportkoordination Kärnten, Siebenhügelstraße 107, 9020 Klagenfurt (in weiterer Folge kurz: Fördergeber:in oder Sportkoordination Kärnten), mittels Onlineformular über das Onlineportal des Landes Kärnten. (www.sport.ktn.gv.at) einzureichen. Es werden ausschließlich Förderanträge bearbeitet, die über das Onlineportal gestellt wurden. Förderanträge, die auf andere Art und Weise übermittelt werden (z.B. postalisch, per E-Mail), werden dem/der Förderwerber:in zur Einreichung über das Onlineportal retourniert.

Im Förderansuchen sind alle angegebenen Felder, nach bestem Wissen und Gewissen, vollständig und genau auszufüllen.

Förderungen von Leistungen, die zur Gänze oder überwiegend aus Fördermitteln finanziert werden, sind in begründeten Fällen möglich, sofern eine gesetzliche Regelung keine Deckelung vorsieht, die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit erfüllt sind und dadurch die Umsetzung der Förder- und Wirkungsziele ermöglicht wird.

Der/Die Fördernehmer:in hat eine plausible und nachvollziehbare Begründung für die jeweils angesuchte Förderung anzugeben und alle bezugnehmenden Unterlagen unaufgefordert dem Antrag beizulegen. Sofern die speziellen Richtlinien darüberhinausgehende Unterlagen vorsehen, sind diese ebenso unaufgefordert dem Förderantrag anzuhängen. Bei Bedarf hat der/die Fördernehmer:in sämtliche Unterlagen und Nachweise zur Überprüfung und Feststellung der fachlichen Eignung (der Organe) sowie der ordnungsgemäßen Geschäftsführung (der Organe) vorzulegen.

Förderanträge sind grundsätzlich vor der Leistungserbringung zu stellen, sofern in den speziellen Richtlinien keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

V. Allgemeine Fördergrundsätze

Die Förderung ist eine freiwillige Leistung des Landes Kärnten. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung. Insbesondere erwachsen dem Land Kärnten keine wie immer gearteten Verpflichtungen durch die Entgegennahme und Bearbeitung eines Förderantrages sowie durch Verhandlungen mit dem/der Förderwerber:in. Die Geltendmachung irgendwelcher Ansprüche gegen das Land Kärnten daraus oder aus anderen schriftlichen oder mündlichen Erklärungen sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Der Fördergeber kann vom/von der Fördernehmer:in die Vorlage eines Gutachtens, erstellt von einer in Österreich zugelassenen Rechtsanwaltskanzlei, zum Nachweis der Konformität nach dem EU-Beihilfenrecht vorschreiben.

Unabhängig von der Höhe der Förderung, kann der Fördergeber auf den Abschluss eines Fördervertrages bestehen.

Der Fördergeber kann das eingereichte Förderansuchen einem/einer internen (Amtssachverständigen) oder externen Sachverständigen zur Erstellung eines Gutachtens bzw. einer Stellungnahme geben und die darin enthaltenen Vorschläge dem/der Förderwerber:in zur Adaptierung vorschreiben. Der/Die

Förderwerber:in gibt pauschal die Zustimmung zur Weitergabe der eingereichten Unterlagen zu diesem Zwecke.

Für die Gewährung einer Förderung müssen die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit erfüllt sein. Die Beurteilung erfolgt durch eine Gesamtbetrachtung des Einzelfalles. Dabei können insbesondere folgende Aspekte berücksichtigt werden:

- das zu fördernde Vorhaben übersteigt nicht die finanzielle Leistungsfähigkeit des/der Förderwerber:in und die Wirtschaftlichkeit des zu fördernden Vorhabens ist gegeben;
- die Durchführung des Vorhabens kann ohne die Förderung nicht oder nicht im notwendigen Umfang erfolgen oder die Förderung weist einen diesbezüglichen Anreizeffekt auf, ohne dem die geförderte Leistung nicht erfolgen könnte;
- der/die Förderwerber:in ist förderwürdig und verfügt insbesondere über ein entsprechendes fachliches Wissen und Können;
- die Existenz des Sportvereins oder Sportfachverbandes wird durch die Förderung gesichert oder erhalten;
- das geförderte Vorhaben wirkt sich positiv auf den Kärntner Sport, insbesondere auf den Breiten-, Gesundheits- und Nachwuchssport, Leistungs- und Spitzensport oder Integrations- und Inklusionssport aus.

Der/Die Fördernehmer:in hat alle geltenden Gesetze und Verordnungen einzuhalten. Insbesondere führen Verstöße gegen das Anti-Doping-Bundesgesetz 2021 idGF. oder gegen strafrechtliche Bestimmungen zu einem Ausschluss von Förderungen.

Darüber hinaus sind Förderungen insbesondere ausgeschlossen, wenn:

- der Förderzweck offensichtlich nicht erreicht werden kann;
- wenn über das Vermögen des/der Fördernehmer:in das Insolvenzverfahren eröffnet oder der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Kostendeckung abgewiesen wird;
- die Chancengleichheit von Frauen und Männer dadurch beeinträchtigt wird, dass gegen das Gleichbehandlungsgesetz (GlbG) oder Kärntner Landes-Gleichbehandlungsgesetz 2022 (K-LGIBG 2022) verstoßen wurde;
- es sich beim/bei der Förderwerber:in um eine extremistische oder antisemitische Bewegung oder einen Verein handelt, welcher eine solche Bewegung unterstützt oder einer solchen nahe steht.

Alle mit dem Förderprozess verbundenen und anfallenden zusätzlichen Kosten (z.B. externe Gutachten) gehen zu Lasten des/der Förderwerber:in. Der/Die Förderwerber:in nimmt zur Kenntnis, dass er/sie auch im Falle einer Absage oder einer geringeren Förderzusage keinen Anspruch auf Ersatz der ausgelegten Kosten oder Schadenersatz hat.

VI. Förderart und Förderhöhe

Die monetären Förderungen werden als Pauschalbeträge gewährt, die im Rahmen der Förderabrechnung mit den korrespondierenden und eindeutig dem jeweiligen Förderbereich zuordenbaren Belegen für die geförderte Tätigkeit abzurechnen sind.

Nach Einlagen des Förderantrages ist von der Sportkoordination Kärnten das Vorliegen der Förderwürdigkeit dem Grunde und der Höhe nach zu beurteilen. Sofern im Zuge dieser Beurteilung weitere Unterlagen, Informationen oder Auskünfte benötigt werden, hat der/die Förderwerber:in diese fristgerecht in der gewünschten Form zu übermitteln. Werden fehlende Unterlagen nicht fristgerecht nachgereicht, wird der Förderantrag nicht weiterbearbeitet und kann die Sportkoordination Kärnten den Förderantrag spätestens nach Ablauf von drei Monaten ohne weitere Angabe von Gründen, außer Evidenz nehmen.

Die Beurteilung der Förderwürdigkeit dem Grunde und der Höhe nach erfolgt, vorbehaltlich anderer oder weiterführender Regelungen in den speziellen Richtlinien, insbesondere aufgrund folgender Kriterien:

- Vollständigkeit und Plausibilität der vorgelegten Unterlagen sowie rechtliche und rechnerische Richtigkeit des Förderansuchens;
- sportliche Authentizität und Bedeutung für den Kärntner Sport;
- erwartete positive Effekte für den Kärntner Sport;
- erwarteter Aufwand für Personal oder sonstige Sachkosten.

Es wird besonders positiv beurteilt und kann sich auf die Höhe der Förderung auswirken, wenn das geförderte Vorhaben:

- Sportarten unterstützt oder ermöglicht, die von Massen-/Sozialen Medien oder der Öffentlichkeit nicht stark wahrgenommen;
- die Sportausübung durch Kinder- und Jugendliche, Senior:innen oder speziell Frauen und Mädchen erleichtert oder ermöglicht;
- den Integrations- und Inklusionssport unterstützt oder ermöglicht;
- die Nutzung von Synergieeffekten mit bereits bestehenden Möglichkeiten (z.B. Sportinfrastruktur, Zusammenarbeit von Vereinen) sowie sportartenübergreifende, gemeindeübergreifende oder sonstige interdisziplinäre, nachhaltige oder innovative Sportprojekte vorsieht;
- ökologisch nachhaltigen Sport (z.B. Green Events, Green Deal) in besonderer Weise berücksichtigt und umsetzt;
- einen Förderschwerpunkt im Bereich des Sports des Landes Kärnten betrifft.

Bei der Berechnung der Förderhöhe werden alle anderen Förderungen öffentlicher oder sonstiger Stellen (z. B. Bund, Gemeinden, Dach- oder Fachverbände) oder jede andere monetäre Hilfe aus öffentlichen Mitteln berücksichtigt. Eine Kumulierung von Bundes-, Landes- und Gemeindeförderungen oder von Landesförderungen untereinander ist möglich, wenn dadurch das Förderziel erreicht wird und die zu fördernden Gesamtkosten nicht überschritten werden.

Generell gilt, dass die Art und Höhe der Förderung sich nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit richtet und dass bei der geringsten finanziellen Belastung des Landes der größtmögliche positive Effekt erzielt werden soll.

VII. Auszahlung der Förderung

Die Auszahlung einer Förderung erfolgt auf Grundlage einer schriftlichen Förderzusage des Sportreferenten oder des Landessportdirektors. Auch im Falle einer schriftlichen Förderzusage entsteht kein Rechtsanspruch, da diese immer unter dem Vorbehalt der finanziellen Bedeckbarkeit steht. Der Fördergeber kann die Auszahlung der Förderung vom Eintritt gewisser Bedingungen oder der Erfüllung von Auflagen abhängig machen und diese auch in Raten auszahlen. Diese sind im Zusageschreiben anzuführen.

Die Überweisung der Förderung erfolgt an den/die Förderwerber:in und auf das bekanntgegebene inländische Girokonto. Die Auszahlung kann in Raten erfolgen und an die Abgabe von Zwischenberichten gebunden sein.

Die Förderungen werden als Pauschalbeträge gewährt, die im Rahmen der Förderabrechnung mit den korrespondierenden und eindeutig dem jeweiligen Förderbereich zuordenbaren Belegen für die geförderte Tätigkeit abzurechnen sind.

VIII. Förderbedingungen

Der/Die Fördernehmer:in verpflichtet sich, das geförderte Vorhaben ordnungsgemäß und unter Beachtung des Förderzweckes durchzuführen. Die Fördermittel sind vom/von der Fördernehmer:in so wirtschaftlich, sparsam und zweckmäßig wie möglich und nur zu dem Zweck zu verwenden für den sie gewährt wurden. Die Verwendung der gewährten Förderung für andere Zwecke ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Landes ist unzulässig. Insbesondere hat der/die Fördernehmer:in:

- die Förderung ausschließlich widmungsgemäß zu verwenden;
- zur Kenntnis zu nehmen, dass die auf die Kosten des geförderten Vorhabens entfallene Umsatzsteuer (für den Fall, dass der/die Fördernehmer:in vorsteuerabzugsberechtigt ist) nicht förderbar ist;
- zur Kenntnis zu nehmen, dass Originalbelege für einen Zeitraum von mindestens sieben Jahren aufzubewahren sind;
- den Verwendungsnachweis fristgemäß (z.B. Datum des Zusageschreibens, vor einem Folgeantrag oder aufgrund sonstiger Information durch den Fördergeber) und unaufgefordert vorzulegen;
- der Hinweis auf die Förderung durch das Land Kärnten sowie das Sport Logo des Landes Kärnten „Land Kärnten Sport“, oder „Kärnten Sport“ je nach Art und Weise des geförderten Vorhabens oder

Projektes, auf Ankündigungen, Plakaten oder sonstigen Druckwerken oder Materialien, an Spielstätten und insbesondere auch bei elektronisch genutzten Medien (z.B. Soziale Medien), zu verwenden. Das [Logo](#) kann als Datei auf der Homepage heruntergeladen werden;

- die finanzielle Kontrolle durch den Fördergeber oder von ihm beauftragte Dritte (z.B. Wirtschaftsprüfer) zu ermöglichen. Organen oder Beauftragten des Landes sowie dem Landesrechnungshof ist jederzeit Auskunft zu erteilen und alle mit der Förderung im Zusammenhang stehenden Erhebungen sind zu ermöglichen und zu unterstützen. Zu diesem Zweck hat der/die Fördernehmer:in die Einsicht in die Bücher und Belege sowie das Betreten von Grundstücken, Gebäuden und (Geschäfts-) Räumlichkeiten zu ermöglichen und zu gestatten.

Im Falle der Nichteinhaltung der Bedingungen ist die gewährte Förderung unverzüglich zurückzuerstatten. Trifft den/die Fördernehmer:in ein Verschulden, wird der Rückforderungsbetrag vom Tag der Auszahlung mit 4% p.a. verzinnt.

Nicht verbrauchte Fördermittel sind zurückzuzahlen. Im Falle von Jahresförderungen oder Förderungen für Spielsaisons können nicht verbrauchte Fördermittel einmalig in die Folgejahre oder Folgesaison übertragen werden. Bei Einzelförderungen oder Projektförderungen können nicht verbrauchte Fördermittel ausnahmsweise, nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des Fördergebers, für ein neues Vorhaben oder Projekt übertragen werden. Das neue Vorhaben oder Projekt ist nach diesen Richtlinien zu beantragen.

Förderungen für Folgejahren können nur gewährt werden, wenn eine bereits zuvor gewährte Förderung (z. B. Förderung des Vorjahres) ordnungsgemäß und positiv abgerechnet wurde.

IX. Widerruf, Kürzung oder Rückforderung einer Förderung

Die Förderung kann widerrufen, gekürzt, zur Gänze zurückgefordert oder aliquot zurückgefordert werden, wenn gegen die Bestimmungen dieser Richtlinie, der jeweils zur Anwendung gelangenden speziellen Richtlinie, gegen das Kärntner Sportgesetz oder gegen eine andere rechtlich verbindliche Vorgabe verstoßen wird. Gründe dafür liegen insbesondere vor, wenn:

- der Fördergeber vorsätzlich über für die Gewährung der Förderung wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig informiert wurde oder der Fördergeber auf andere Weise irreführt wurde und dies vom/von der Fördernehmer:in zumindest veranlasst wurde;
- die zugesagte Förderung ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet wurde oder nicht vereinbarungsgemäß oder nicht rechtzeitig umgesetzt wurde;
- wenn der/die Fördernehmer:in das geförderte Vorhaben oder Projekt verkauft oder auf andere Art entgeltlich verwertet hat und es dafür keine schriftliche Zustimmung des Fördergebers gibt;
- Bedingungen, Auflagen, Befristungen oder übernommene Verpflichtungen nicht erfüllt wurden;
- vorgesehene Berichte oder Nachweise nicht erbracht wurden, Auskünfte nicht erteilt wurden sowie Überprüfungen durch Organe oder Beauftragte des Fördergebers verweigert oder behindert wurden;
- Verstöße gegen die Abrechnungsvorgaben, insbesondere bei Doppelvorlage von Rechnungen oder elektronischen Rechnungen, vorliegen;
- sonstige Fördervoraussetzungen oder -bedingungen oder Auflagen nicht eingehalten oder nicht rechtzeitig erfüllt wurden oder nachträglich weggefallen sind;
- über das Vermögen des/der Fördernehmer:in das Insolvenzverfahren eröffnet oder der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Kostendeckung abgewiesen wurde;
- wenn der/die Fördernehmer:in während der Laufzeit der Förderung seine/ihre satzungsmäßige Tätigkeit einstellt und eine Übertragung des geförderten Vorhabens vom Fördergeber nicht schriftlich genehmigt wird.

X. Datenschutz

Der/Die Fördernehmer:in bestätigt, dass er/sie das Informationsblatt aus Anlass der Erhebung personenbezogener Daten bei der Betroffenen Person (Art. 13 DSGVO) gelesen und verstanden hat.

XI. Kontrolle und Abrechnung der Förderung

Die Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung erfolgt durch den Verwendungsnachweis, der aus dem Finanzbericht und dem Sachbericht besteht.

Bei Förderungen bis € 5.000,-- ist kein Verwendungsnachweis abzuliefern. Der Fördergeber wird jährlich durch Stichproben Förderungen bis € 5.000,-- prüfen. Der/Die Fördernehmer:in muss zu diesem Zweck alle erforderlichen Originalbelege und sonstige Unterlagen zur Verfügung haben.

Bei Förderungen ab € 5.001,-- besteht der Finanzbericht aus einer schriftlichen Bestätigung des/der Fördernehmer:in, dass die Förderung widmungsgemäß verwendet wurde und den Originalbelegen in der Höhe der Förderung. Bei höheren Förderungen besteht der Finanzbericht aus einer Zusammenstellung von saldierten Originalbelegen, die in einem zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit der genehmigten Förderung stehen. Bei der Vorlage von elektronischen Rechnungen bestätigt der/die Fördernehmer:in, dass diese bei keiner anderen Förderstelle als Verwendungsnachweis vorgelegt wurden oder vorgelegt werden.

Bei Förderungen ab € 20.000,- ist zusätzlich eine Gegenüberstellung des eingereichten Finanzplanes mit der tatsächlichen Endabrechnung vorzulegen. Bei Förderungen über € 100.000,- ist zusätzlich eine detaillierte Aufstellung der Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben unter Anschluss der Originalbelege bis mindestens der Förderhöhe vorzulegen. In Einzelfällen kann der Fördergeber eine solche Aufstellung bei Förderungen unter € 100.000,- verlangen.

Der Sachbericht muss bei Förderungen ab € 20.000,-- abgeliefert werden. Er beinhaltet eine Darstellung der widmungsgemäßen Durchführung des geförderten Vorhabens sowie den dadurch erzielten Erfolg und dessen Auswirkungen auf das Wirkungsziel. Der Bericht hat entsprechende Nachweise zu enthalten.

Im Einzelfall oder wenn es in den speziellen Förderrichtlinien vorgesehen ist, können darüberhinausgehende Berichte oder Nachweise verlangt werden. Insbesondere können auch Evaluierungen der über die Förderung und die damit erreichten Zwecke vorgesehen werden. Der Fördergeber behält sich vor, bei allen Arten und Höhen von Förderungen Stichproben und/oder umfangreichere Förderprüfungen vorzunehmen.

B. Spezielle Förderrichtlinien

B.1. Leistungszentren

I. Kriterien Landesleistungszentrum

Das Landesleistungszentrum (kurz LZ) ist eine Organisationsform mit dem Ziel der sportlichen Ausbildung und Förderung von überwiegend Kärntner Leistungssportler:innen, die einem Kärntner Kader oder einem österreichischen Kader angehören. Das Leistungszentrum muss entweder direkt dem Landesfachverband unterstellt oder ein eigenständiger Verein sein, in welchem der Landesfachverband maßgeblich vertreten sein muss.

Das LZ muss über entsprechende sportartspezifische Einrichtungen verfügen oder hat für die Anmietung von solchen zu sorgen.

Die Einrichtungen stehen primär allen Kärntner Leistungssportler:innen der Leistungszentren zur Verfügung. Sollten danach noch Trainingszeiten zur Verfügung stehen, sind diese den Kärntner Vereinen zur Verfügung zu stellen und diesen zu fairen und gleichen Konditionen anzubieten. Erst danach darf eine mit Mitteln des Landes errichtete bzw. geförderte sportartspezifische Einrichtung an Dritte vergeben werden. Das LZ hat die Benützungzeiten so festzulegen, dass ein optimales Training ermöglicht wird.

Um den Status eines LZ zu erhalten, muss die Mehrzahl der besten Kärntner Leistungssportler:innen Teil des Auswahlkaders sein. Über die Anerkennung eines LZ entscheidet die Sportkoordination Kärnten nach Beurteilung der vorgelegten Unterlagen.

Der über die LZ geförderte Spitzensport und insbesondere die von ihm ausgehende gesellschaftliche Vorbildwirkung, soll dazu beitragen das Wirkungsziel (erhöhte Verankerung des Sports in der Alltagskultur der Kärntner und Kärntnerinnen) zu erreichen.

II. Struktur und sportliche Leitung

Das LZ hat eine organisatorische Leitung zu bestellen, die über eine für die Tätigkeit ausreichende fachliche Qualifikation verfügt und für den ordnungsgemäßen Betriebsablauf und die Wirtschaftlichkeit zu sorgen hat (Verwaltung, Finanzen). Dabei sind die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit einzuhalten.

Das LZ muss über eine sportliche Leitung verfügen, die für den gesamten sportlichen Betrieb und das Training verantwortlich ist. Als fachliche Qualifikation dient der Abschluss einer einschlägigen Ausbildung als Instruktor an der BSPA, eine gleichwertige andere Ausbildung einer anderen Ausbildungsstätte oder eine vom jeweiligen Fachverband vorgegebene oder akzeptierte Ausbildung und/oder Praxis. Die sportliche Leitung ist für den Inhalt und den Ablauf des Trainings verantwortlich und hat auch für die erforderliche Qualifikation der eingesetzten Trainer:innen zu sorgen.

III. Leistungssportler und Leistungssportlerinnen

Ziel des LZ ist die bestmögliche sportliche Ausbildung und Förderung der einem LZ angehörigen Leistungssportler:innen. Es wird ausdrücklich angestrebt:

- ein Erreichen von nationalen und internationalen Spitzenleistungen;
- der Aufstieg in den österreichischen Kader bzw. Nationalkader;
- die Qualifikation für nationale und internationale Meisterschaften und/oder Wettbewerbe;
- die Qualifikation für Olympische Spiele, Welt- und/oder Europameisterschaften.

IV. Sportfachliche Begleitung durch das Olympiazentrum Kärnten

Das Olympiazentrum Kärnten ist als interdisziplinäre Betreuungseinrichtung erster Ansprechpartner der LZ bei sportmedizinischen Untersuchungen, sportmotorischen Diagnostiken und bei sportpsychologischen Themen. Die sportmedizinischen Untersuchungen der Kärntner Leistungssportler:innen in einem LZ ist im Institut für Sportmedizin des Landes Kärnten im Olympiazentrum Kärnten oder vom medizinischen Netzwerk des Olympiazentrums Kärnten sicherzustellen. Sportmedizinischen Leistungen können nur nach erfolgter Meldung und Freigabe der Kaderliste an die Sportkoordination Kärnten erbracht werden und richten sich nach einem definierten Leistungskatalog. Sportwissenschaftliche Leistungen als Serviceangebote des Olympiazentrums Kärnten sind einer definierten Kadergruppe der LZ zugänglich. Leistungen aus der Sportpsychologie sind beim Sportpsychologischem Kompetenzzentrum des Landes Kärnten am Olympiazentrum oder im Netzwerk Sportpsychologie Kärnten für eine definierten Kadergruppe erhältlich. Die speziellen Richtlinien des Olympiazentrums Kärnten und der Sportmedizin, bilden einen integralen Bestandteil dieses Abschnittes.

V. Durchführung der Förderung

Ergänzend zu Teil A muss das Förderansuchen bis spätestens 31. März vollständig eingereicht sein, um im laufenden Kalender geprüft und berücksichtigt werden zu können. Sofern Saisonen erst nach diesem Datum beendet sind, können die erforderlichen Unterlagen bis 31. August nachgereicht werden. Es werden nur Förderansuchen bearbeitet, die vollständig sind. Die LZ müssen, für das abgelaufene Kalenderjahr oder die abgelaufene Saison, folgende weitere Nachweise und Unterlagen vorlegen:

- Auflistung des sportlichen und organisatorischen Leiters, samt den Ausbildungsnachweisen;
- Auflistung der betreuten Leistungssportler:innen;
- Tätigkeits- oder Jahresbericht;
- Finanzbericht (Einnahmen und Ausgaben);
- Budgetplanung für das Kalenderjahr der beantragten Förderung.

Das LZ erklärt seine Bereitschaft zur aktiven Mitwirkung an vom Fördergeber durchgeführten Evaluierungen oder Bestanderhebungen. Zu diesem Zweck hat der/die Fördernehmer:in die Einsicht in die Bücher und Belege sowie das Betreten von Grundstücken, Gebäuden und (Geschäfts-) Räumlichkeiten zu ermöglichen und zu gestatten.

VI. Kontrolle und Abrechnung der Förderung

Ergänzend zu Teil A werden als Ausgaben auch anerkannt:

- Laufende Kosten des LZ sowie Kosten der Administration;
- Miete, Finanzierungskosten oder sonstige Betriebskosten der Infrastruktur;
- Kosten für Training und Betreuung;
- Sachkosten wie Wettkampfbeschickungen oder Trainingslager;
- Ankauf von Sportmaterialien und Trainingsgeräten.

B.2. Olympiazentrum Kärnten

I. Organisation und Kriterien Olympiazentrum Kärnten

Das Olympiazentrum Kärnten (kurz OZ) ist in der Sportkoordination Kärnten als Organisation angesiedelt. Es wurde im Jahr 2014 gegründet und vom Österreichischen Olympischen Komitee (kurz: ÖOC) zertifiziert. Alle vier Jahre finden Re-Zertifizierungen statt.

Das Olympiazentrum Kärnten ist erster Ansprechpartner für Leistungs- und Spitzensportler:innen in Kärnten. Es bildet eine entscheidende Schnittstelle in der Betreuung und Förderung von Nachwuchs- und Spitzensport im Verbund mit den Landes- und Bundesfachverbänden. Gemeinsam mit dem ÖOC werden durch die verstärkte Einbindung der Olympiazentren Austria verbesserte Voraussetzungen zur Vorbereitung auf Olympische Spiele, Paralympics, Olympische Jugendveranstaltungen sowie auf Welt- und Europameisterschaften geschaffen.

Die Zielsetzung des Olympiazentrums Kärnten ist die Schaffung idealer Rahmenbedingungen für eine erfolgreiche Karriere im Leistungssport. Unterstützt wird dies durch den verstärkten Aufbau und die Förderung von interdisziplinären Netzwerken im Rahmen der Olympiazentren Austria. Im Mittelpunkt der Aktivitäten stehen die Leistungs- und Spitzensportler:innen sowie deren Betreuer:innen, denen sowohl gute Trainingsstätten als auch hochwertige Betreuungs- und Serviceleistungen durch die Olympic-High-Performance-Unit geboten werden. Die Betreuung mit dem Ziel zur Erbringung von Höchstleistungen im kompetitiven Spitzensport ist eine wesentliche Aufgabe. Ebenso wichtig ist die Rehabilitation, mit dem Ziel, eines zeitnahen und starken Wiedereinstieges in den Wettkampfsport.

Der über das OZ geförderte Spitzensport und insbesondere die von ihm ausgehende gesellschaftliche Vorbildwirkung, soll dazu beitragen das Wirkungsziel (erhöhte Verankerung des Sports in der Alltagskultur der Kärntner und Kärntnerinnen) zu erreichen.

II. OZ-Kader

Das Angebot des Olympiazentrums Kärnten kann von den Kaderathlet:innen genutzt werden. Der Kader des OZ gliedert sich in drei Bereiche: A-Kader, B-Kader und C-Kader.

Das Leistungsangebot des OZ richtet sich nach der jeweiligen Kaderzugehörigkeit. Voraussetzung dabei ist, dass die jeweilige Sportart aus der Tradition heraus in Kärnten erfolgreich ausgeübt wird. Der jeweilige Fachverband muss die strukturelle- und sportartenspezifische Basis schaffen, damit „High Potentials“ Leistungs- und Spitzensportler:innen sportliche Höchstleistungen erbringen können.

Die Aufnahme in einen der OZ-Kader erfolgt ausschließlich über einen Antrag des jeweiligen Fachverbandes. In begründeten Ausnahmefällen (z.B. kein Fachverband vorhanden, Fachverband ist handlungsunfähig) kann die Aufnahme über einen schriftlichen Antrag des/der Leistungs- und Spitzensportler:in erfolgen. Der Antrag ist ausreichend und nachvollziehbar zu begründen und die bezugnehmenden Dokumente und Unterlagen sind unaufgefordert beizulegen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Aufnahme in einen OZ-Kader und das OZ kann Anträge ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Der A-Kader ist für die internationalen Spitze vorgesehen. Im A-Kader steht das gesamte Leistungsangebot des OZ zur Verfügung. Für die Aufnahme in den A-Kader muss insbesondere die Mitgliedschaft in einem Bundeskader sowie die Qualifikation oder bereits erfolgten Teilnahme an

Wettbewerben der Olympischen Mission vorliegen. Das sind Olympische Spiele, Olympische Jugendspiele oder Europäische Olympische Jugendspiele.

Der B-Kader ist für die nationale Spitze vorgesehen. Für die Aufnahme in den B-Kader muss die Mitgliedschaft in einem Bundeskader vorliegen sowie die Perspektive oder ein Potential zur Teilnahme an Veranstaltung der Olympischen Mission vorhanden sein.

- Der C-Kader ist für die regionale Spitze vorgesehen. Für die Aufnahme in den C-Kader muss die Mitgliedschaft in einem Landeskader vorliegen sowie die Perspektive oder ein Potential zur Aufnahme in den Bundeskader vorhanden sein.

III. Leistungen des OZ

Das Leistungsangebot des OZ richtet sich primär an den Einzelsport. Mannschaftsportarten können projektbezogen auch über das Leistungsangebot des OZ betreut werden. Diesbezüglich sind über Anträge der jeweiligen Fachverbände oder Sportvereine, unter Beachtung der vorhandenen Ressourcen, einzelfallbezogen Vereinbarungen abzuschließen.

Der Umfang des Leistungsangebots hängt vom jeweiligen Kader ab.

A-Kader:

- Sportwissenschaft und Training: Sportwissenschaftliche Diagnostik, Individuelle Athletikbetreuung in Absprache mit den Trainer:innen des Fachverbandes;

- Infrastruktur: Nutzung der Infrastruktur (Kraftraum) mittels eigenen Zutritt, in den dafür vorgesehenen Zeiten;

- Physiotherapie und Regeneration: Nutzung des therapeutischen Angebotes des OZ (präventive und regenerative Physiotherapie) unter vorheriger medizinischer Abklärung bzw. Überweisung. Physiotherapeutisches Reha-Angebot nach einer akuten Verletzung und/oder einem operativen Eingriff wird durch ein zuvor festgelegtes Kontingent angeboten. Sportmassage nach vorheriger Absprache mit dem OZ;

Sporternährung: Individuelles Ernährungscoaching in Absprache mit dem Fachverband, inklusive Auswertungen von Ernährungsprotokollen; Erstellung von Ernährungsplänen und anthropometrischen Messungen.

B-Kader:

- Sportwissenschaft und Training: Sportwissenschaftliche Diagnostik, modellhafte Athletikbetreuung in Gruppen und mit Absprache mit den Trainer:innen des Fachverbandes;

- Infrastruktur: Nutzung der Infrastruktur (Kraftraum) mittels Zutritt über den Fachverband in den dafür vorgesehenen Zeiten. Bei minderjährigen Athlet:innen nur in Begleitung einer Aufsichtsperson (z.B. Eltern, Trainer:innen);

- Physiotherapie und Regeneration: Nutzung des therapeutischen Angebotes des OZ unter vorheriger medizinischer Abklärung bzw. Überweisung. Die Anzahl der Untersuchungen orientiert sich nach einem festgelegten Kontingent, von maximal 10 Einheiten zu je 30 Minuten pro Jahr (präventive und regenerative Physiotherapie). Darüberhinausgehende Einheiten sind nur in besonderen Ausnahmefällen möglich und schriftlich zu beantragen. Sie können vom Fördergeber, unter Berücksichtigung der vorhandenen Ressourcen, genehmigt werden. Es besteht kein Anspruch auf ein physiotherapeutisches Reha-Angebot nach einer akuten Verletzung und/oder einem operativen Eingriff. Nutzung von Sportmassagen nach einem zuvor vom OZ festgelegten Kontingent. Die Festlegung erfolgt jeweils im Einzelfall;

Sporternährung: Ernährungscoaching in Gruppen und in Absprache mit dem Fachverband. Im Bedarfsfall (z.B. relatives Energiedefizit, Eisenmangel) sind aufgrund einer einzelfallbezogenen Entscheidung des OZ individuelle Beratungen möglich.

C-Kader:

- Sportwissenschaft und Training: Sportwissenschaftliche Diagnostik und Athletikworkshops;

- Infrastruktur: Nutzung der Infrastruktur (Kraftraum) mittels Zutritt über den Fachverband und ausschließlich unter der Aufsicht des/der Trainer:in. Es besteht kein Anspruch auf Individualtraining. Das Training findet in Form von Trainingsgruppen der Fachverbände statt;

- Physiotherapie und Regeneration: Nutzung des therapeutischen Angebotes des OZ in Form von Workshops. Es besteht kein Anspruch auf Sportmassagen;

- Sporternährung: Workshops zu unterschiedlichen Sporternährungs-Themen, in Absprache mit dem Fachverband;

Die Inanspruchnahme der Leistungen des OZ erfolgt immer in Absprache mit dem OZ. Grundsätzlich ist festgelegt, dass der höherwertige Kader immer Priorität besitzt.

Die Förderung des OZ sind ausschließlich Service- und Beratungsleistungen.

Sofern ein Fachverband darüberhinausgehende Betreuungen oder Leistungen benötigt, sind diese schriftlich mit ausreichender Begründung anzusuchen. Über diese Ansuchen entscheiden des OZ einzelfallbezogen, unter Berücksichtigung der vorhandenen Ressourcen.

IV. Aufnahme in den OZ-Kader und Pflichten

Nach Einlangen des vollständigen Antrags zur Aufnahme in einen OZ-Kader wird das OZ die Entscheidung so treffen, dass das Training für die neue Meisterschaft, die neue Saison oder eines neuen olympischen Zyklus zeitgerecht beginnen kann. Der/Die Förderwerber:in wird darüber schriftlich informiert. Die Mitgliedschaft zu einem Kader kann befristet oder unbefristet erteilt werden.

Mit der Aufnahme in den OZ-Kader treffen den/die Athlet:in und den Fachverband folgende Pflichten:

- Zielstrebiges Training nach den Vorgaben des OZ;
- Pünktliches und regelmäßiges Erscheinen zu vereinbarten Terminen. Verhinderungen sind mindestens zwei Tage im Voraus mitzuteilen;
- Einhaltung aller Anti-Doping Bestimmungen der NADA und WADA;
- Unterlassen von (Sport-)wetten oder anderer Glücksspiele im Zusammenhang mit der jeweils ausgeübten Sportart oder dem beteiligten Wettkampf;
- Vorbildliches Verhalten eines/einer Sportler:in auch außerhalb der sportlichen Aktivitäten, im Bewusstsein der Vorbildwirkung für Kinder und Jugendliche sowie im öffentlichen Auftreten. Das betrifft auch Tätigkeiten und Äußerungen in den Sozialen Medien;
- Teilnahme an Veranstaltungen des OZ, sofern diese zeitgerecht kommuniziert wurden und keine sport- oder trainingsspezifischen Gründe dagegensprechen.

V. Beendigung der Mitgliedschaft in einem OZ-Kader

Die Mitgliedschaft zu einem OZ-Kader endet insbesondere, wenn der/die Leistungs- und Spitzensportler:in:

- die Karriere beendet;
- freiwillig aus dem OZ-Kader ausscheidet;
- gegen Bestimmung der Anti-Doping-Regeln verstößt;
- den Verpflichtungen aus der Kaderzugehörigkeit nicht nachgekommen ist;
- so massiv gegen Fair-Play-Regelungen der jeweiligen Sportart verstößt, dass entsprechende Strafen ausgesprochen werden mussten;
- durch extremistische Äußerungen oder Tätigkeiten negativ in der Öffentlichkeit aufgefallen ist.

Jeweils zu Beginn der neuen Meisterschaft, der neuen Saison oder eines neuen olympischen Zyklus kann das OZ die Mitgliedschaft einseitig ohne Angabe von Gründen abändern (Abstufung in einen geringeren Kader) oder beenden. Dies kann insbesondere dann stattfinden, wenn die sportlichen Erfolge und/oder eine Potentialanalyse der zukünftigen sportlichen Erfolge eine Mitgliedschaft im jeweiliger Kader nicht mehr gerechtfertigt erscheinen lassen. Ebenso endet eine befristete Mitgliedschaft mit Zeitablauf, ohne dass es zuvor einer Kündigung oder sonstigen Verständigung bedarf.

B.3. Spitzensport

I. Ziele

Mit dieser Förderung soll die Unterstützung von Kärntner Spitzensportler:innen oder einem Kärntner Fachverband zugehörigen Spitzensportler:innen zur Erreichung von nationalen und internationalen Erfolgen bei großen Sportveranstaltungen und Wettkämpfen gewährleistet werden. Der Spitzensport und

insbesondere die von ihm ausgehende gesellschaftliche Vorbildwirkung, soll dazu beitragen das Wirkungsziel (erhöhte Verankerung des Sports in der Alltagskultur der Kärntner und Kärntnerinnen) zu erreichen.

II. Art der Förderung

Die Spitzensportförderung teilt sich in Förderungen für den Einzelsport und den Mannschaftssport auf. Spitzensportförderungen sind eine Ergänzung zu den über das OZ zur Verfügung gestellten Leistungen und werden als monetäre Förderungen zur Verfügung gestellt.

Spitzensportförderung ist insbesondere vorgesehen:

- beim Mannschaftssport: Teilnahme an nationalen oder internationalen Meisterschaften der beiden besten oder der beiden obersten Leistungsstufen oder an nationalen oder internationalen Sportereignissen mit überragender Bedeutung in der jeweiligen Sportart oder für den Kärntner Sport (z.B. Olympische Spiele, Welt- und Europameisterschaften, Europacup);
- beim Einzelsport: Teilnahme an Disziplinen bis inklusive der allgemeinen Klasse an nationalen oder internationalen Sportereignissen mit überragender Bedeutung für die jeweilige Sportart oder für den Kärntner Sport (z.B. Olympischen Spielen, Weltmeisterschaften, Europameisterschaften).

III. Durchführung der Förderung

Ergänzend zu Teil A wird festgehalten, dass Förderansuchen nur von Sportvereinen oder Sportverbänden mit Sitz in Kärnten gestellt werden können. Förderungen individueller Spitzensportler:innen sind nicht vorgesehen. Die Förderansuchen müssen bis spätestens 30. Juni eines Kalenderjahres eingereicht werden, um im laufenden Kalenderjahr geprüft und berücksichtigt werden zu können. Nach diesem Datum stattfindende Qualifikationen, die zu dieser Förderung berechtigen, können nachgereicht werden. Es werden nur Förderansuchen bearbeitet, die vollständig sind.

Förderungen an Profimannschaften sind aufgrund des EU-Beihilfenrechts unzulässig. Deshalb muss als weitere Voraussetzung für die Genehmigung der Förderung die beiliegende [Verpflichtungserklärung](#) des/der Förderwerber:in vollständig und richtig ausgefüllt dem Antrag beigelegt werden.

Verwendungsnachweise sind bis spätestens drei Monate nach der abgeschlossenen Saison unaufgefordert vorzulegen.

B.4. Sportmedizin

Für die sportmedizinischen Untersuchungen gelten die in der 28. Regierungssitzung beschlossenen und mit 1. Jänner 2023 in Kraft getretenen Regelungen siehe [>> HIER <<](#)

B.5. Sportstättenbau und Materialankauf

I. Ziele

Mit dieser Förderung soll bewirkt werden, dass die sportspezifische Infrastruktur für vielfältige Bewegungsaktivitäten und für einen modernen Trainings- und Wettkampfbetrieb im Bundesland Kärnten gegeben ist. Darauf aufbauend sollen unter Berücksichtigung des vom Land Kärnten zu erlassenden Sportstättenplanes weitere Sportangebote entwickelt werden können. Eine gute Sportinfrastruktur ist erforderlich, um das Wirkungsziel (erhöhte Verankerung des Sports in der Alltagskultur der Kärntner und Kärntnerinnen) zu erreichen.

II. Arten Förderung

Gegenstand der Förderung ist

- die Sportstättenförderung: Errichtung, Erweiterung und Sanierung von Sportstätten, das sind unbewegliche Güter oder Liegenschaften, im Bundesland Kärnten. Diese Sportstätten müssen überwiegend vom gemeinnützigen Breiten- und Gesundheitssport, Nachwuchssport oder Leistungs- und Spitzensport genutzt werden;

- die Förderung von Materialankauf: Anschaffung kostenaufwändiger Sportgeräte (bewegliche Güter), die nicht in den allgemeinen Ausstattungen von Sportstätten enthalten sind, jedoch für den Sport-, Trainings- oder Wettkampfbetrieb erforderlich sind.

Es wird festgehalten, dass alle Vorhaben und Projekte, die nicht in eine dieser beiden Kategorien fallen nach dieser Förderrichtlinie nicht förderungswürdig sind. Dazu zählen insbesondere:

- Sportanlagen mit überwiegend touristischer Nutzung;
- Schulsportanlagen, ausgenommen diese werden überwiegend von Sportvereinen genutzt, dann besteht eine Förderwürdigkeit im aliquoten Anteil der Nutzung nach Umfang und Dauer;
- sämtliche Sportanlagen die nicht im Sportstättenplan als Sportstätte im Sinne des Kärntner Sportgesetzes abgebildet sind;
- nicht abgeschlossene Sportanlagen oder Sportstätten die von vielen Seiten ohne Überwindung von Hindernissen zugänglich sind und von jedermann zu jederzeit betreten oder verwendet werden können und die dem öffentlichen Interesse und nicht ausschließlich zu Zwecken des Sports oder organisierten Sports zur Verfügung stehen (z.B. Schipisten, Loipen, Radwege und -strecken, Motorsportanlagen, diverse Trails, Wander- und Kletterwege, Golf- und Minigolfanlagen);
- überwiegend gewerblich genutzte Sportanlagen.

III. Höhe Sportstättenförderung

Ergänzend zu Teil A kann die Höhe der Förderung maximal 25% der gesamten Nettokosten für den sportrelevanten Teil des Vorhabens betragen. Die Förderhöhe kann überschritten werden, wenn es sich bei der Sportstätte um Vorhaben oder Projekte handelt die gemeindeübergreifend (überregionale Relevanz) oder sportartenübergreifend sind oder bei Projekten die mehrere Sportvereine gemeinsam ausführen oder bei Leistungszentren und Trainingsmodellen mit besonderer Bedeutung.

Eine erhöhte Förderung ist vom/von der Fördernehmer:in schriftlich zu beantragen und nachvollziehbar zu begründen. Im Antrag ist die Höhe der beantragten Förderung anzugeben. Dem Antrag sind unaufgefordert alle entsprechenden Nachweise und Unterlagen beizulegen.

Förderbar sind alle Aufwendungen die unmittelbar zur Durchführung des beantragten Vorhabens oder Projektes erforderlich sind und sich auf den sportspezifischen Teil beziehen, sowie die Anschaffung von kostenintensiven Sportgeräten, die damit im Zusammenhang stehen. Es werden immer die Nettokosten berücksichtigt.

Nicht förderbar sind Kosten für nicht förderungswürdige Vorhaben und Projekte, Kosten für nicht sportspezifische Arbeiten sowie alle nicht im direkten Zusammenhang mit dem Vorhaben oder Projekt unmittelbar erforderlichen Kosten, wie

- Anschaffung von Grundstücken;
- Finanzierungskosten (z.B. Kredit- oder Leasingraten);
- Kosten für Parkplätze, Zufahrten, andere Wege und Straßen oder andere Maßnahmen im öffentlichen Interesse oder der Daseinsvorsorge;
- alle Arten von Gebühren, insbesondere Aufschließungskosten und Steuern;
- Gerichtskosten oder andere Kosten im Zusammenhang mit Rechts-, Steuer-, oder Wirtschaftsangelegenheiten;
- laufende Kosten und Betriebskosten.

IV. Höhe der Förderung für Materialankauf

Ergänzend zu Teil A ist die Höhe der Förderung von Materialankauf grundsätzlich nicht beschränkt. Der/Die Förderwerber:in hat jedoch Eigenleistungen oder eine Finanzierung von Dritten im Umfang von mindestens 20% sicherzustellen. In Ausnahmefällen können auch mehr als 80 % der gesamten Kosten übernommen werden. Es werden immer die Nettokosten berücksichtigt.

Die erhöhte Förderung von mehr als 80 % der Gesamtkosten ist vom/von der Förderwerber:in schriftlich zu beantragen und nachvollziehbar zu begründen. Im Antrag ist die Höhe der beantragten Förderung anzugeben. Dem Antrag sind unaufgefordert alle entsprechenden Nachweise und Unterlagen beizulegen.

Nicht förderbar sind Kosten, für nicht förderwürdige Vorhaben und Projekte sowie Kosten für nicht sportspezifische Anschaffungen sowie alle nicht im direkten Zusammenhang mit dem Vorhaben oder Projekt unmittelbar erforderlichen Kosten.

V. Durchführung der Förderung

Ergänzend zu Teil A wird festgehalten, dass Förderansuchen für Förderungen ab € 150.000,- bis spätestens 31. März eines Kalenderjahres eingereicht werden müssen, um im laufenden Kalenderjahr geprüft werden zu können. Es werden nur Förderansuchen bearbeitet, die vollständig sind. Bei Förderansuchen von Gemeinden sind die entsprechenden rechtsgültigen Beschlüsse der zuständigen Gemeindeorgane dem Ansuchen unaufgefordert beizulegen.

Der/Die Fördernehmer:in hat sich um eine möglichst breit aufgestellte Finanzierung zu bemühen. Die Förderung von anderen öffentlichen Stellen ist keine unzulässige Doppelförderung, sofern damit nicht die Gesamtkosten überschritten werden.

Die Zusage und/oder Auszahlung der Förderung kann von Auflagen abhängig gemacht werden. Dabei hat sich der/die Förderwerber:in insbesondere einverstanden zu erklären, dass:

- die Auszahlung der Förderung in Raten erfolgen kann und die erste Rate frühestens mit der Meldung des Baubeginns erfolgt. Folgeraten können an die Abgabe von Baufortschrittmeldungen geknüpft sein. Auszahlungen vor einer Baubeginnmeldung können in Ausnahmefällen, aufgrund eines begründeten Antrags erfolgen;
- innerhalb einer angemessenen Frist nach der Gewährung der Förderung mit der Verwirklichung des Vorhabens oder Projektes begonnen wird. Im Förderzusageschreiben kann der Fördergeber eine entsprechende Frist vorschreiben;
- die Sportstätte für die gesamte Nutzungsdauer widmungsgemäß im Sinne der Sportförderung verwendet wird;
- dem Fördergeber ein Nutzungsrecht eingeräumt wird, in Übereinstimmung mit den EU-beihilfenrechtlichen Regelungen;
- alle gesetzlichen Vorgaben für öffentliche Vergaben, insbesondere die Vorschriften des Bundesvergabegesetzes eingehalten werden;
- die Restfinanzierung sicherzustellen ist;
- für die ordnungsgemäße Erhaltung der Sportstätte gesorgt wird und dem Fördergeber das Recht eingeräumt wird, sich davon zu überzeugen;
- der Fördergeber die Einholung eines Gutachtens durch das Österreichische Institut für Schul- und Sportstättenbau (kurz: ÖISS) vorschreiben kann und der/die Förderwerber:in die darin gemachten Vorschläge berücksichtigt. Abweichungen sind nur in Abstimmung mit dem Fördergeber möglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Grundstück, auf dem die Sportstätte errichtet werden soll, entweder im Eigentum des/der Förderwerber:in steht oder dafür ein Pachtvertrag für zumindest 20 Jahre nachgewiesen werden muss. Zusätzlich muss ein positives Fachgutachten vom Amt der Kärntner Landesregierung über die zu errichtende Sportstätte vorliegen. Darüber hinaus wird auf die weiteren Regelungen des § 4 Kärntner Sportgesetz verwiesen.

Vor Antragstellung muss die Sportstätte in die Sportstättendatenbank des Landes Kärnten aufgenommen worden sein und die Eintragung muss laufend aktuell gehalten werden. Die Erfassung erfolgt über die jeweilige Gemeinde.

Sollte die vom Land Kärnten geförderte Sportstätte nicht oder nicht mehr widmungsgemäß benutzt werden oder wird sie in einem geringeren Umfang genutzt, so ist der Fördergeber darüber zu verständigen. Sofern seitens des Fördergebers oder von anderer Seite sonstige Nutzer vorgeschlagen werden, ist diesen die Sportstätte – gegen den üblichen Mietzins – zur Verfügung zu stellen, sofern der ursprüngliche sportliche Zweck dadurch nicht beeinträchtigt wird. Die Zurverfügungstellung muss zu fairen und gleichen Bedingungen erfolgen.

Der Verkauf, eine dauerhafte entgeltliche Vermietung oder Verpachtung, eine sonstige Veräußerung, Verwertung oder rechtsgeschäftliche Verfügung über eine nach diesen Richtlinien geförderte Sportstätte oder eines getätigten Materialankaufs ist für die Dauer von 20 Jahren ab vollständig gezahlter Förderung (Auszahlung der letzten Rate) grundsätzlich untersagt. Bei Förderungen mit langen Laufzeiten und Ratenzahlungen können in einem Fördervertrag gesonderte Vereinbarungen getroffen werden.

Sollte die og. rechtsgeschäftliche Verfügung dennoch vorgenommen werden, ist vorab der Fördergeber zu informieren und es ist eine aliquote Rückzahlung der Förderung vorzunehmen. Der Fördergeber kann verlangen, dass ein entsprechender Vermerk in das Grundbuch vorgenommen wird. Bei Materialankäufen ist die entsprechende übliche Abschreibung (AfA) zu berücksichtigen.

Die geförderte Sportstätte kann vom Fördergeber oder von ihm namhaft gemachten Vertreter:innen jederzeit betreten und kontrolliert werden. Zu diesem Zweck ist Zutritt zu allen Räumen zu ermöglichen.

B.6. Dachverbandsförderung

I. Ziele

Diese Förderung unterstützt gezielt den organisierten Breiten- und Nachwuchssport in Kärnten sowie das Ehrenamt in den Sportvereinen. Die Förderung des organisierten Breiten- und Nachwuchssports ist ein wesentliches Element zur Erreichung des Wirkungsziels (erhöhte Verankerung des Sports in der Alltagskultur der Kärntner und Kärntnerinnen).

II. Art der Förderung

Die Dachverbandsförderung steht den Dachverbänden mit Sitz in Kärnten zur Verfügung.

III. Durchführung der Förderung

Ergänzend zu Teil A wird festgehalten, dass die monetäre Förderung direkt an die Dachverbände ausgezahlt wird. Der Dachverband leitet die Förderung an die Mitgliedsvereine weiter.

Die Förderung dient der Unterstützung des laufenden Sportbetriebs oder des Ehrenamtes der Mitgliedsvereine des jeweiligen Dachverbandes. Die Dachverbände können von der übermittelten Fördersumme einen Betrag für eigene sportspezifische Zwecke einbehalten.

Die Dachverbände verpflichten sich, die Sportförderrichtlinien (Teil A und Teil B.6.) bei der Förderabwicklung anzuwenden. Es wird insbesondere darauf hingewiesen, dass die Vergabe der Fördermittel an die Mitgliedsvereine nach transparenten und diskriminierungsfreien objektiven Kriterien zu erfolgen hat. Sofern ein Dachverband selbst Kriterien für die Vergabe der Fördermittel aufstellt, sind diese vorab vom Fördergeber zu genehmigen. Diese Kriterien müssen mit den gegenständlichen Richtlinien vereinbar sein, dürfen diesen nicht widersprechen oder den verfolgten Zielen zuwiderlaufen.

Die Dachverbände nehmen die Förderabrechnung mit den Mitgliedsvereinen nach diesen Richtlinien vor. Bei der Förderabrechnung des Dachverbandes mit dem Fördergeber werden die ausgezahlten Förderungen an die Mitgliedsvereine sowie die einbehaltenen Fördermittel für eigene Zwecke, abgerechnet. Dabei hat der Dachverband die rechtmäßige Verwendung der Fördermittel nachzuweisen. Die Genehmigung und Auszahlung einer weiteren Dachverbandsförderung ist erst nach erfolgter und positiv abgeschlossener Förderprüfung des vorangegangenen Jahres möglich.

B.7. Breitensport und Nachwuchs

I. Ziele

Diese Förderung richtet sich an die breite Masse von Sportler:innen in Kärnten. Die Förderung des Breiten-, Gesundheits- und Nachwuchssports ist ein wesentliches Element zur Erreichung des Wirkungsziels (erhöhte Verankerung des Sports in der Alltagskultur der Kärntner und Kärntnerinnen).

II. Art der Förderung

Diese Förderung teilt sich auf in die Förderung des Breiten- und Gesundheitssports und die Nachwuchsförderung.

- Breiten- und Gesundheitssport: Förderung von Vorhaben, Initiativen und Projekte im Bereich des Breiten- und Gesundheitssports. Darunter wird Vereinssport, der vorwiegend in der Freizeit aus Freude an der Bewegung, der körperlichen Fitness oder aus gesundheitlichen Aspekten ausgeübt wird, verstanden. Darüber hinaus sind innovative Projekte, Integrations- und Inklusionsprojekte sowie Projekte mit Beachtung des gesellschaftspolitischen Genderaspekts Teil der Förderung. Dazu zählen auch Aktivitäten des Vereinslebens, die zu Stärkung des sportlichen Ehrenamts führen und somit auch einen direkten positiven Einfluss aus den Breiten- und Gesundheitssport haben.

- Nachwuchssport: Förderung von Vorhaben, Initiativen und Projekte die speziell oder insbesondere auf Kinder und Jugendliche ausgerichtet sind, mit dem Ziel diese zu bewegen und dem allgemeinen Bewegungsmangel entgegen zu wirken.

II. Durchführung der Förderung

Ergänzend zu Teil A wird festgehalten, dass Förderansuchen nur von Sportvereinen oder Sportverbänden mit Sitz in Kärnten gestellt werden können und die Förderansuchen bis spätestens 30. Juni eines Kalenderjahres eingereicht werden müssen, um im laufenden Kalenderjahr geprüft und berücksichtigt werden zu können. Für Tätigkeiten im Bereich des Breiten- und Nachwuchssports sind primär die Förderungen aus der Dachverbandsförderung zu verwenden. Zusätzliche Förderungen nach diesem Abschnitt sind gesondert zu begründen und die vom Dachverband bereits zugesagte Förderung ist im Förderansuchen anzugeben. Sportvereine die keinem Dachverband angehören, können Förderansuchen nach diesem Abschnitt stellen.

Förderansuchen für eine Nachwuchsförderung müssen zusätzlich folgende Unterlagen vorlegen:

- Beschreibung der Nachwuchsarbeit;
- Anzahl der Nachwuchssportler:innen;
- Anzahl und Qualifikation der Nachwuchstrainer:innen;
- Plankosten für den Nachwuchsbereich.

Für die Beurteilung der Förderhöhe sind zusätzlich insbesondere folgende Aspekte positiv zu berücksichtigen:

- Programme zur Nachwuchsförderung;
- Allgemeine Bewegungsprogramme mit breitensportlicher und gesundheitsorientierter Ausrichtung;
- Maßnahmen für mehr Sport in Kindergarten und Schulen;
- Spezielle Sportprogramme zur Stärkung oder Förderung einzelner Sparten des Sports (z.B. Wintersport, Leichtathletik, Schwimmen, Schulsport);
- Maßnahmen oder Vorhaben zur Förderung des Seniorensports oder Bewegungsangebote für Erwachsene und Senioren;
- Spezifische Maßnahmen zur Förderung des Mädchen- und/oder Frauensports, insbesondere Maßnahmen zur Beseitigung von Ungleichbehandlungen;
- Sportspezifische Maßnahmen oder Vorhaben zur Förderung der Inklusion und Integration.

B.8. Sportveranstaltungen

I. Ziele

Mit dieser Förderung soll die Durchführung von Sportveranstaltungen unterstützt werden. Die den Sportveranstaltungen innewohnende kompetitive Komponente sowie der gesellschaftliche Aspekt führen dazu, dass sich sowohl sportbegeisterte als auch nicht sportaffine Personen mit dem jeweiligen Sport oder der Sportart befassen. Dadurch sollen einerseits die Vereinsstrukturen gestärkt und die Akzeptanz sowie Partizipation der Bevölkerung in sportlichen Aktivitäten gesteigert werden. Dies soll dazu beitragen, das

Wirkungsziel (erhöhte Verankerung des Sports in der Alltagskultur der Kärntner und Kärntnerinnen) zu verwirklichen.

II. Art der Förderung

Sportveranstaltungen können auf lokaler/regionaler Ebene (Breitensportveranstaltungen) oder überregional (Großsportveranstaltungen) stattfinden. Bei Breitensportveranstaltungen liegt der Fokus auf dem Breiten- und Gesundheitssport der Teilnehmer sowie der Integration der lokalen oder regionalen Bevölkerung in den jeweiligen Sport. Bei Großsportveranstaltungen überwiegt der kompetitive Aspekt des Leistungssports und auch Breitensports. Für beide Arten von Sportveranstaltungen gilt, dass durch die aktive und passive Teilnahme der Bevölkerung (z.B. Zuschauer, ehrenamtliche Helfer) die Akzeptanz und Partizipation der jeweiligen Sportart erhöht wird.

Breitensportveranstaltung: Es handelt sich um Sportveranstaltungen auf lokaler oder regionaler Ebene oder überregionale Sportveranstaltungen in Randsportarten. Dazu zählen insbesondere folgende Sportveranstaltungen, sofern die Kriterien für Großsportveranstaltungen nicht erfüllt werden:

- Vereinsturniere, Vereinsmeisterschaften;
- Lokal oder regional begrenzte Sportveranstaltungen;
- Kärntner Meisterschaften oder Österreichische Meisterschaften;
- überregionale Sportveranstaltungen mit nationalen oder internationalen Teilnehmern.

Großsportveranstaltungen: Sportveranstaltungen von so großer Bedeutung, dass sie überregionale Bedeutung haben. Dazu zählen insbesondere:

- Sportveranstaltungen mit mehr als 1.000 Teilnehmern;
- Aktive Teilnehmer aus mehr als 15 Staaten;
- Gesamtumsatz der Sportveranstaltung von mehr als € 100.000,- netto;
- Europa- oder Weltmeisterschaften, Weltcups oder Europacups.

Grundsätzlich sind nur Sportveranstaltungen förderbar, die in Kärnten stattfinden und bei denen Kärntner Sportler:innen teilnehmen. Darüber hinaus sind Sportveranstaltungen von besonderer Relevanz für das Land Kärnten förderbar.

III. Durchführung der Förderung

Ergänzend zu Teil A wird festgehalten, dass Förderansuchen nur von Sportvereinen oder Sportverbänden mit Sitz in Kärnten gestellt werden können. Die Förderansuchen müssen bis spätestens 30. Juni eines Kalenderjahres eingereicht werden, um im laufenden Kalenderjahr geprüft und berücksichtigt werden zu können. Es werden nur Förderansuchen bearbeitet, die vollständig sind.

Vor der Bewerbung einer Großsportveranstaltung beim zuständigen Fachverband, ist die jeweilige Gemeinde, der Fördergeber und der Bund zu informieren.

Für die Beurteilung der Förderhöhe sind insbesondere folgende zusätzliche Unterlagen vorzulegen:

- Beschreibung der Veranstaltung;
- Budgetplanung, samt zusätzlicher angesuchter öffentlicher Förderungen.

Für die Abrechnung der Förderung müssen folgende zusätzliche Unterlagen vorgelegt werden:

- Abschlussbericht oder Veranstaltungsbericht;
- Teilnehmer- und Ergebnisliste der Veranstaltung;
- Endabrechnung der Veranstaltung (Auflistung aller Einnahmen und Ausgaben);
- Belege (Rechnungs- und Zahlungsbelege) in mindestens der Höhe der Förderung.

Die Auszahlung der Förderung erfolgt grundsätzlich nach erfolgreichem Abschluss der Veranstaltung. In begründeten Ausnahmefällen, kann der/die Fördernehmer:in die Zahlung einer Rate vor Veranstaltungsbeginn beantragen. Verwendungsnachweise sind bis spätestens drei Monate nach der abgeschlossenen Veranstaltung unaufgefordert vorzulegen.

C. Inkrafttreten

Die Förderrichtlinie tritt am 1. August 2024 in Kraft und wird auf der Homepage der Sportkoordination Kärnten kundgemacht.

Die Förderrichtlinien gelten auch für Förderanträge, die bis zum 31. Juli 2024 bereits über das online-Portal eingereicht und noch nicht entschieden wurden (Datum des Zusageschreibens). Bei diesen Übergangsfällen werden die Antragsteller:innen auf die neuen Förderrichtlinien gesondert hingewiesen.

UAbt. Sportkoordination Kärnten